

## Fördervertrag

XXXX\_EKTPxx

zwischen

der ForTra gGmbH für Forschungstransfer der Else Kröner-Fresenius-Stiftung,  
Louisenstraße 120,  
61348 Bad Homburg v. d. H.,

vertreten durch die jeweils einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführung, Dr. Tanja Dangmann und  
Prof. Dr. Martin Zörnig,

– nachfolgend „ForTra“ genannt –

und

[...], vertreten durch [...]

– nachfolgend „Bevolligungsempfängerin“ genannt –

gemeinsam auch „Parteien“ genannt.

Ausführende Einrichtung:

[...]

Projektleitung: xx

### Präambel

Die ForTra ist eine nach den deutschen steuerrechtlichen Vorschriften als gemeinnützig anerkannte Tochtergesellschaft der Else Kröner-Fresenius-Stiftung („EKFS“). Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der medizinischen Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens durch die Übertragung medizinischer Forschungsergebnisse in die klinische Anwendung zum Nutzen der Patienten sowie der öffentlichen Gesundheitspflege.

Die für die Bewilligungsempfängerin tätige Projektleitung hat in Abstimmung mit der Bewilligungsempfängerin einen Antrag auf Förderung bei der ForTra gestellt, der positiv beschieden wurde. Mit der vorliegenden Vereinbarung wollen die Parteien die Auszahlung der Förderung und die Modalitäten ihrer Verwendung durch die Bewilligungsempfängerin regeln.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Nachfolgendes:

## § 1 Vertragsgegenstand

Die Bewilligungsempfängerin führt, koordiniert durch die Projektleitung xxx, an ihrer Einrichtung das Projekt mit dem

**Projekttitel „[...]“**

– nachfolgend „Projekt“ genannt –

durch.

Hinsichtlich des Inhalts und Umfangs der Förderung wird im Übrigen auf die Einzelheiten des Antrages der Projektleitung nebst sämtlicher Anlagen zu diesem („[...]“, **Anlage A**, sowie auf das von der Projektleitung ausgefüllte Assessment-Formular der ForTra für die Förderlinie Translatork, **Anlage B**) **[optional]** sowie auf weitere Unterlagen wie z. B. eine überarbeitete Version des Arbeitsplans oder protokollierte Änderungen des Arbeitsplans als Ergänzung oder Stellungnahmen zu Gutachterfragen oder den Text der für den Antrag der Projektleitung relevanten Ausschreibung usw., **Anlage C**] verwiesen, welche Bestandteile dieses Vertrages sind.

## § 2 Durchführung des Projektes

1. Die Bewilligungsempfängerin sichert zu, dass das Projekt durch die in diesem Vertrag benannten Projektleitung durchgeführt wird. Es dürfen nur Mitarbeitende an dem Projekt arbeiten, die die in **Anlage C** angehängte Vereinbarung für Mitarbeitende unterschrieben haben.
2. Die ForTra behält sich vor, im Falle des Ausscheidens der Projektleitung aus dem Projekt diesen Vertrag nach § 9 Abs. 2 außerordentlich zu kündigen. Im Falle der Beendigung des Projektes mit der Bewilligungsempfängerin wegen des Wechsels der Projektleitung an eine andere Forschungseinrichtung erklärt die Bewilligungsempfängerin bereits jetzt ihre Zustimmung, dass das Projekt ggf. mit dieser Forschungseinrichtung als neuem Projektpartner fortgesetzt werden kann. Die hierfür erforderlichen Rechte an den bis zum Zeitpunkt des Wechsels der Projektleitung an eine andere Forschungseinrichtung erzielten Projektergebnissen (§ 5 Abs. 1) und hergestellten projektrelevanten Materialien (beispielsweise Zelllinien, Tiermodelle, Plasmide, Vektoren) wird die Bewilligungsempfängerin – soweit rechtlich möglich – der Projektleitung aufnehmenden Einrichtung einräumen. Die Rechteeinräumung erfolgt für die Durchführung des Projekts unentgeltlich. Weitergehende Nutzungsrechte können gegen marktübliches Entgelt durch eine gesonderte Vereinbarung eingeräumt werden.
3. Die Verwendung der bewilligten Mittel ist zweckgebunden und muss nachgewiesen werden. Für jede Änderung des Verwendungszweckes der Mittel im Vergleich zu den eingereichten Unterlagen ist die vorherige schriftliche Zustimmung der ForTra einzuholen.
4. Sollten während der Durchführung der Projektarbeiten wesentliche Änderungen einzelner Projektschritte erforderlich werden oder zu empfehlen sein oder sollten sich Rahmenbedingungen der Durchführung ändern (z. B. Verzögerungen bei der Besetzung von Stellen, Abweichungen im Projektablauf wegen technischer Störungen), wird die Bewilligungsempfängerin die ForTra hierüber unverzüglich schriftlich informieren und ihr die inhaltlichen, kostenmäßigen und zeitlichen Auswirkungen mitteilen. Änderungen im Projektablauf sind erst nach dem schriftlich mitgeteilten Einverständnis der ForTra zulässig.

5. Die Vergabe von Unteraufträgen zur Durchführung von Maßnahmen aus diesem Vertrag durch die Bewilligungsempfängerin an Dritte sowie die Zusammenarbeit mit weiteren, noch nicht im Projektantrag genannten Kooperationspartnern ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der ForTra gestattet. Soweit Dritte und/oder Kooperationspartner bereits im Antrag benannt werden, bedarf es keiner weiteren Zustimmung der ForTra, jedoch müssen die Unterauftragsverträge konform mit diesem Fördervertrag sein und die Bewilligungsempfängerin insbesondere in die Lage versetzen, ihre Verpflichtungen aus dem Fördervertrag einzuhalten; auf Nachfrage der ForTra ist dies unter Vorlage des Unterauftragsvertrags nachzuweisen.
6. Der Austausch von während des Projektes generiertem Material und/oder von Projektergebnissen mit Dritten bedarf während der Vertragslaufzeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der ForTra, die diese nur aus wichtigem Grund verweigern darf. Beide Parteien haben dafür zu sorgen, dass die Zustimmung so rechtzeitig erfolgt, dass keine Verzögerungen im Projektablauf verursacht werden. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der jeweilige Austausch mit dem Dritten bereits im Antrag benannt wurde, jedoch muss der Austausch den Projektzwecken dienen und konform mit diesem Fördervertrag sein und die Bewilligungsempfängerin insbesondere in die Lage versetzen, ihre Verpflichtungen aus dem Fördervertrag einzuhalten; auf Nachfrage der ForTra ist dies unter Vorlage des Austauschvertrags nachzuweisen. In jedem Fall ist eine Weitergabe durch den Empfänger an Dritte auszuschließen bzw. mit dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Bewilligungsempfängerin zu versehen. Die Bewilligungsempfängerin wird sich bemühen, nur dann Materialien und/oder Projektergebnisse an einen Dritten weiterzugeben, wenn sich der Dritte verpflichtet, der Bewilligungsempfängerin eine kostenfreie, nicht-exklusive Lizenz für die Nutzung von Materialien und/oder Projektergebnissen einzuräumen.
7. Die Anstellung von Mitarbeitenden seitens der Bewilligungsempfängerin im Rahmen der Projektdurchführung ist schriftlich zu vereinbaren. Die ForTra behält sich vor, Einsicht in das Projektkonto bei der Bewilligungsempfängerin zu nehmen und die Gehaltsabrechnungen der eingestellten Personen zu verlangen. Die ForTra wird in keinem Fall Arbeitgeber der aus ihren Fördermitteln Beschäftigten.
8. Die Bewilligungsempfängerin und die Projektleitung machen projektrelevante Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich. Beide verpflichten sich, bei wissenschaftlichen Publikationen (die Einreichung eines Manuskripts bei der Redaktion/dem Konferenzveranstalter gilt bereits als Publikation) und sonstigen Veröffentlichungen, welche die Projektergebnisse betreffen, auf die Sicherung von Schutzrechten, insbesondere die Anmeldung von Patenten, Rücksicht zu nehmen. Die Projektleitung wird Publikationsentwürfe projektrelevanter Ergebnisse vor der Veröffentlichung der Technologietransferstelle der Bewilligungsempfängerin mitteilen und durch diese auf ihre Patenfähigkeit prüfen lassen. Hierbei kann die ForTra die Bewilligungsempfängerin unterstützen, insbesondere, wenn die Bewilligungsempfängerin über keine eigene Technologietransferstelle verfügt. Sollte die Prüfung ergeben, dass eine Schutzrechtsanmeldung zur Sicherung der im Publikationsentwurf enthaltenen Projektergebnisse erforderlich und möglich ist, ist die Veröffentlichung für Zwecke der Schutzrechtsanmeldung für einen angemessenen Zeitraum im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung zurückzuhalten. Die Bewilligungsempfängerin verpflichtet sich, an dem Projekt nur Mitarbeitende zu beteiligen, die sich zuvor in gleicher Weise verpflichtet haben.
9. In projektrelevanten Veröffentlichungen durch die Bewilligungsempfängerin und der Projektleitung ist die finanzielle Unterstützung durch die ForTra aufzuführen. Dabei ist darauf zu achten, die Förderung nicht als Sponsoring zu bezeichnen und auch keine Formulierung zu verwenden, die ein Sponsoring-Verhältnis nahelegt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Name der Gesellschaft „ForTra gmbH für Forschungstransfer der Else Kröner-

Fresenius-Stiftung“ ist.

10. Die Bewilligungsempfängerin stimmt der Veröffentlichung ihres Namens sowie nicht vertraulicher allgemeiner Informationen über das geförderte Vorhaben (Projekttitle, Laufzeit, Fördersumme, kurzer Abstrakt zum Studieninhalt) im Jahresbericht und/oder auf der Homepage der EKFS zu.

### § 3

#### Fördersumme, Zahlungsbedingungen

1. Die ForTra übernimmt die bei der Durchführung des Projektes anfallenden Kosten in Höhe von [...] € (in Worten: [...] Euro) gemäß dem Antrag der Projektleitung vom [...].

**Beispiel für Meilensteindefinition:** Dabei wird für die Finanzierung folgende Einschränkung vereinbart: Die ForTra übernimmt die Projektkosten, die bis zur Erreichung bzw. Nicht-Erreichung des im Folgenden beschriebenen Meilensteins anfallen. Über die Weiterfinanzierung (bis maximal xx € Gesamtkosten) ab Erreichung oder Nicht-Erreichung des Meilensteins und/oder eine Anpassung der folgenden Arbeitspakete entscheiden die ForTra und ihre Gutachter nach gemeinsamer Diskussion des Projektverlaufes mit dem Antragsteller. Grundlage für diese Entscheidungen sind u. a. auch die Berichte des Gutachters und eventuelle „meeting minutes“ des Projektteams. Vereinbart wird folgender Meilenstein:

**Meilenstein, Meilenstein, Meilenstein... [ist individuell anzupassen]**

2. Die ForTra leistet die Förderzahlungen entsprechend den in dem Zahlungsplan aufgeführten Fälligkeiten. Der Zahlungsplan ist mit der ForTra abzustimmen und von der Bewilligungsempfängerin nebst der Kontoverbindung spätestens vier Wochen vor dem Abruf der ersten Zahlungsrate vorzulegen, sofern dieser nicht als Teil des Projektantrages (Anlage A) vorgelegt wurde.
3. Die Mittel sind wirtschaftlich zu verwenden, insbesondere sind alle Einsparmöglichkeiten zu nutzen.
4. Ausgezahlte Mittel, die entgegen der ursprünglichen Planung nicht zeitnah verwendet werden, sind der ForTra grundsätzlich zurückzuerstatten und bei Bedarf gegebenenfalls erneut abzurufen. Sollte nach Beendigung des Projektes im Rahmen der Abrechnung (§ 4 Abs. 2) eine Überzahlung festzustellen sein, ist der Differenzbetrag innerhalb von 30 Tagen nach Abgabe des Schlussberichtes ohne gesonderte Aufforderung von der Bewilligungsempfängerin an die ForTra zurückzuzahlen. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung kommt die Bewilligungsempfängerin ohne weitere Mahnung in Verzug; in diesem Fall ist der Differenzbetrag gemäß § 288 Abs. 1 BGB zu verzinsen.

### § 4

#### Berichtspflichten der Bewilligungsempfängerin

1. Die Bewilligungsempfängerin informiert die ForTra durch die Projektleitung mit Ablauf von sechs Monaten nach dem angezeigten Projektbeginn und in der Folge jeweils halbjährlich mittels schriftlichen Berichtes über den Stand der Umsetzung des Projekts. Die Berichte sind spätestens vier Wochen nach Ablauf des jeweiligen Berichtszeitraums vorzulegen. Der Bericht muss alle relevanten Informationen über den Fortgang des Projekts, mögliche Hindernisse sowie über erzielte Projektergebnisse (s. § 5 Abs. 1) enthalten, insbesondere über im Rahmen des Projekts

entstandene Erfindungen, sowie über Verwertungsaktivitäten. Darüber hinaus ist mit dem Bericht jeweils ein Mittelverwendungsnachweis vorzulegen. Im Rahmen der Projektarbeiten entstandene Publikationen sind den Berichten jeweils als PDF der Druckversion beizulegen. Die Berichte sind mit der Unterschrift der Projektleitung zu versehen und mittels E-Mail einzureichen.

2. Die ForTra kann statt eines oder zusätzlich zu einem schriftlichen Zwischenbericht/-es eine mündliche Präsentation des bisherigen Projektverlaufes, des Projektstatus und der erreichten Ziele durch die Projektleitung im Rahmen eines Arbeitstreffens mit Gutachtern verlangen.
3. Spätestens zwei Monate nach Projektbeendigung sind der ForTra unaufgefordert ein zusammenfassender Schlussbericht, für den die Anforderungen an den Zwischenbericht entsprechend gelten, nebst Abrechnung der während der Laufzeit des Projektes tatsächlich entstandenen Kosten sowie ein Mittelverwendungsnachweis vorzulegen. Die im Verwendungsnachweis abgerechneten Einnahmen und Ausgaben müssen durch prüffähige Unterlagen belegt sein.
4. Eine Zweitschrift aller Berichte und der Verwendungsnachweise sowie die dazugehörigen Unterlagen sind für die Dauer von zehn Jahren bei der Bewilligungsempfängerin aufzubewahren. Die ForTra hat das Recht, die Aufzeichnungen zur Verwendung der Fördermittel und die dazugehörigen Originalbelege jederzeit einzusehen und eine Mittelverwendungsprüfung durch Mitarbeitende der ForTra oder durch von ihr beauftragte und zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Dritte durchführen zu lassen.
5. Sollte zur Förderung des Projektes oder zur Schließung sich ergebender Deckungslücken an anderer Stelle ein Antrag eingereicht worden sein oder werden, so ist die ForTra hierüber zeitnah zu unterrichten. Entsprechendes gilt für Zahlungen Dritter, die für das Projekt geleistet worden sind oder werden.
6. Soweit der Wert einzelner beweglicher Sachen, die mit den Fördermitteln der ForTra angeschafft wurden, 1.500 € beträgt oder übersteigt, sind diese in ein Bestandsverzeichnis aufzunehmen. Bei einer geplanten Entsorgung dieser im Bestandsverzeichnis aufgenommenen beweglichen Sachen durch die Bewilligungsempfängerin ist die ForTra vorher in Kenntnis zu setzen, damit diese über eine mögliche alternative Verwendung entscheiden kann.

## **§ 5**

### **Schutzrechte, wirtschaftliche Nutzung**

1. Als „Altrechte“ im Sinne dieses Vertrages gilt das bei der Bewilligungsempfängerin vor bzw. bei Beginn des Projektes vorhandene sowie außerhalb des Projektes erzielte geistige Eigentum, insbesondere Know-how (z. B. wissenschaftliche Daten, Ergebnisse, schriftliche Unterlagen, Informationen, Gegenstände und Material, einschließlich biologischem Material), Erfindungen, Software und sonstige urheberrechtlich geschützte Ergebnisse sowie entsprechende gewerbliche Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen (insbesondere Patente und Gebrauchsmuster), die von der Bewilligungsempfängerin zur Erreichung der Projektziele im Rahmen dieses Vertrages genutzt werden. Die ForTra erkennt das alleinige Eigentum der Bewilligungsempfängerin an Altrechten an. Als „Projektergebnisse“ im Sinne dieses Vertrages gelten das von der Bewilligungsempfängerin im Rahmen der Durchführung des Projekts unter diesem Vertrag erzielte geistige Eigentum sowie entsprechende gewerbliche Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen.

2. Die Bewilligungsempfängerin versichert, dass sie, mit Ausnahme der in Anlage X aufgeführten Rechte, Dritten keine Rechte an Altrechten eingeräumt hat, die einer Nutzung von Altrechten zum Zweck der Verwertung der angestrebten Projektergebnisse entgegenstehen. Der Bewilligungsempfängerin sind keine Rechte Dritter bekannt, die einer Nutzung des durch die Altrechte geschützten Gegenstands zum Zwecke der Verwertung der angestrebten Projektergebnisse entgegenstehen.
3. Die Bewilligungsempfängerin verpflichtet sich, bei der Nutzung von geschütztem Material und/oder Kenntnissen oder sonstigen Schutzrechten Dritter im Rahmen des Projekts sicherzustellen, dass diese Schutzrechte einer Verwertung von Projektergebnissen nicht im Wege stehen und die diesbezüglichen Nutzungsvereinbarungen entsprechend ausgestaltet sind. Falls die Projektdurchführung dieses erfordert, verpflichtet sich die Bewilligungsempfängerin, für die Rechte Dritter die nötigen Forschungslizenzen zu erwerben.
4. Die Bewilligungsempfängerin stellt sicher, dass die Identifizierung und Sicherung von Projektergebnissen sowie die Verwaltung von Schutzrechten nach einem geeigneten und zweckmäßigen Verfahren erfolgen.
5. Sollten im Rahmen der Durchführung des Projektes Erfindungen entstehen, so stehen sie grundsätzlich der Bewilligungsempfängerin zu. Die Bewilligungsempfängerin kann darauf gerichtete Patente oder vergleichbare Schutzrechte verfolgen. Über die Entstehung von Erfindungen als Teil der Projektergebnisse (Projekterfindungen) ist die ForTra zeitnah in Kenntnis zu setzen und ihr die Erfindungsmeldung zukommen zu lassen. Die Weitergabe der Erfindungsmeldung soll der ForTra die Möglichkeit geben, die Erfindungsmeldung auf eigene Kosten auf Vollständigkeit, Schutzwürdigkeit und Korrektheit prüfen zu lassen; eine Verpflichtung hierzu besteht seitens der ForTra nicht. Die im Zusammenhang mit dieser Prüfung erhaltenen Informationen und Erkenntnisse stellt die ForTra für den Fall einer geplanten Schutzrechtsanmeldung der Bewilligungsempfängerin spätestens einen Monat nach Kenntnis zur Verfügung, um die Qualität der Schutzrechtsanmeldung zu optimieren.
6. Beabsichtigt die Bewilligungsempfängerin, auf die Anmeldung und/oder Aufrechterhaltung eines Schutzrechtes für eine Projekterfindung zu verzichten (auch im Wege der Freigabe an den/die Arbeitnehmererfinderinnen und -erfinder), wird sie während der Vertragslaufzeit und bis maximal drei Jahre danach die ForTra hiervon vor der Freigabe an den/die Arbeitnehmererfinderinnen und -erfinder und unter Angabe von Gründen, warum sie an der Anmeldung und/oder Aufrechterhaltung nicht interessiert ist, unverzüglich in Textform informieren. Spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Frist gemäß § 6 Abs. 2 ArbErfG bzw. vier Monate vor dem Zeitpunkt, an dem die Anmeldung oder das Patent zurückgenommen oder zurückgewiesen ist oder untergeht, wird die Bewilligungsempfängerin der ForTra die Erfindung und dafür bereits angemeldete oder erteilte Schutzrechte zur Übertragung auf diese anbieten. Wenn die ForTra innerhalb von 3 Wochen das Angebot zur Übertragung in Textform annimmt, nimmt die Bewilligungsempfängerin die noch nicht in Anspruch genommene Erfindung gemäß § 6 Abs. 2 ArbErfG in Anspruch und überträgt die Erfindung bzw. bereits für diese angemeldeten oder erteilten Schutzrechte mit allen Rechten und Pflichten kostenfrei auf die ForTra. Die Bewilligungsempfängerin wird alle erforderlichen Erklärungen abgeben und Handlungen vornehmen bzw. ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Abgabe solcher Erklärungen oder der Vornahme von Handlungen verpflichten, um die Übertragung aller Rechte und Pflichten auf die ForTra bei den Patentämtern zu registrieren. Als Gegenleistung für die kostenfreie Übertragung verpflichtet sich die ForTra, den an der jeweiligen Projekterfindung beteiligten Arbeitnehmererfinderinnen und -erfinder der Bewilligungsempfängerin bei wirtschaftlicher Verwertung der übertragenen Erfindung durch die ForTra eine angemessene Vergütung in Analogie zu § 9 ArbErfG bzw. für Hochschulbeschäftigte in Analogie zu § 42 ArbEG zu zahlen.

7. Die Bewilligungsempfängerin wird angemessene Anstrengungen zur wirtschaftlichen Verwertung der Projektergebnisse unternehmen und der ForTra bis zum Abschluss eines Verwertungsvertrages regelmäßig im Rahmen der halbjährlichen Zwischenberichtserstattung (§ 4 Abs. 1) über die von ihr unternommenen Verwertungsaktivitäten berichten. Nach Ablauf der Fördervertragslaufzeit unterrichtet die Bewilligungsempfängerin die ForTra im Falle eventueller Änderungen der Verwertungssituation. Bei einer Gewährung von Benutzungs- bzw. Nutzungsrechten an den Projekterfindungen und ggf. Altrechten durch die Bewilligungsempfängerin an Dritte soll ein möglichst hoher Nutzen zum Gemeinwohl der Gesellschaft incentiviert werden.
8. Ergeben sich unmittelbar oder im Nachgang der Förderung dieses Projektes Erlöse oder geldwerte Vorteile aus der Verwertung von Projektergebnissen, so ist dies der ForTra von der Bewilligungsempfängerin und/oder der Projektleitung umgehend mitzuteilen. Die ForTra kann aus solchen Erlösen oder Vorteilen ganz oder teilweise die Rückzahlung der Fördersumme verlangen. Die ForTra hat einen Anspruch auf die für die Durchsetzung der vorgenannten Rechte erforderlichen Informationen.

## § 6

### Geheimhaltung, Datenschutz

1. Die Parteien werden die Zielsetzung und den Inhalt des Projektes sowie des Vertrages und die Berichte bis zu einer Veröffentlichung vertraulich behandeln sowie alle weiteren Informationen und Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei, die ihr im Rahmen der Durchführung des Projektes bekannt werden, wie z. B. die zur Verfügung gestellten Materialien, Vorlagen, Formblätter, die Synopsen zzgl. des dazugehörigen Prüfplans, Organigramme, Lebensläufe, SOPs („Geheime Informationen“) vertraulich behandeln und nur zu den in diesem Vertrag festgelegten Zwecken verwenden. Darüber hinaus können die ausgetauschten Informationen personenbezogene Daten enthalten, die den datenschutzrechtlichen Regelungen unterliegen.
2. Die geheimen Informationen sind von den Parteien jeweils nur solchen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Gutachterinnen und Gutachtern sowie Beraterinnen und Beratern zugänglich zu machen, die für die Durchführung und Prüfung des Projekts Zugang zu Geheimen Informationen und/oder personenbezogenen Daten haben müssen („autorisierte Personen“). Die Parteien werden ihre autorisierten Personen zur Geheimhaltung und zur datenschutzrechtlichen Vertraulichkeit verpflichten, soweit diese nicht bereits anderweitig (arbeits-)vertraglich zur Geheimhaltung und zur datenschutzrechtlichen Vertraulichkeit verpflichtet sind.
3. Diese Geheimhaltungsverpflichtung erstreckt sich nicht auf Informationen im Zusammenhang mit diesem Projekt, die
  - a) zum Zeitpunkt der Mitteilung durch eine Partei öffentlich bekannt waren,
  - b) der anderen Partei schon vor Abschluss dieses Vertrages bekannt waren oder ihr danach durch einen Dritten mitgeteilt wurden, ohne von diesem zur Geheimhaltung verpflichtet worden zu sein,
  - c) nach schriftlicher Zustimmung (E-Mail ausreichend) der jeweils anderen Partei an Dritte weitergegeben wurden,
  - d) von einer Partei aufgrund gesetzlicher oder gerichtlicher Auskunftspflicht zu veröffentlichen sind, wobei dies der anderen Partei zuvor mitzuteilen ist.

4. Der sich auf das Vorliegen eines der vorgenannten Ausnahmetatbestände berufenden Partei obliegt die Beweislast für das Vorliegen des Ausnahmetatbestandes.
5. Die Verpflichtungen zur Geheimhaltung aus diesem Abschnitt bestehen auch nach der Kündigung oder dem sonstigen Ende des Projektes bzw. des Vertrages für fünf Jahre fort; für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der ForTra sowie personenbezogene Daten bestehen sie zeitlich unbeschränkt.
6. Die Parteien verpflichten sich, während der Zusammenarbeit sämtliche anwendbaren Datenschutzgesetze einzuhalten, insbesondere die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), und sämtliche personenbezogenen Daten ausschließlich zu Zwecken der Durchführung dieses Vertrages und des Projektes zu verarbeiten.
7. Jede Partei, die als Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO handelt, ist und bleibt für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen verantwortlich, einschließlich der Informationen, die den betroffenen Personen gemäß Art. 13, 14 DSGVO über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen sind.
8. Beide Parteien werden angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen treffen, um die im Rahmen dieses Vertrages und des Projektes verarbeiteten personenbezogenen Daten vor unbeabsichtigter oder unrechtmäßiger Zerstörung, versehentlichem Verlust, unbeabsichtigter Veränderung, unbefugtem Zugriff, unberechtigter Verwendung und/oder Offenlegung in Übereinstimmung mit der DSGVO und den geltenden Datenschutzgesetzen zu schützen.

## **§ 7**

### **Sorgfalt**

1. Die Bewilligungsempfängerin wird bei der Durchführung des Projektes diejenige Sorgfalt verwenden, die für eine sinnvolle Durchführung und die Erreichung des angestrebten Projektziels notwendig ist; in jedem Fall gilt für die wissenschaftliche Arbeit der Grundsatz der „good scientific practice“, für klinische Arbeiten „good clinical practice“. Die Bewilligungsempfängerin schuldet jedoch nicht die tatsächliche Erreichung der Ziele des Projektes.
2. Die Bewilligungsempfängerin betreibt das Projekt im eigenen Namen und auf eigene Verantwortung. Sie ist verantwortlich für die Einhaltung einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen und von maßgeblichen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften (auch in Betriebsanleitungen für Geräte). Sie verpflichtet sich, Regeln und Konventionen einzuhalten, die in dem für das Projekt relevanten Forschungsgebiet gelten (z. B. die WMA Deklaration von Helsinki über die Planung und Durchführung von medizinischen und klinischen Versuchen am Menschen oder andere auf das Projekt jeweils anwendbare nationale und internationale Standards).
3. Die Bewilligungsempfängerin verpflichtet sich weiterhin, das Ziel der klinischen Anwendung beim Austausch von Material mit anderen Forscherinnen und Forschern, bei der Vereinbarung wissenschaftlicher Kooperationen sowie bei der Publikation von Projektergebnissen konsequent zu berücksichtigen.

## **§ 8 Haftung**

1. Die ForTra übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch höhere Gewalt entstanden sind.
2. Die ForTra haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbeschränkt. Im Falle der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haftet die ForTra auch bei leichter Fahrlässigkeit. In diesem Fall ist die Ersatzpflicht jeweils auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt. Unter wesentlichen Vertragspflichten, auch Kardinalpflichten genannt, sind solche Pflichten zu verstehen, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung die Bewilligungsempfängerin vertrauen darf. Jede weitergehende Haftung der ForTra auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.
3. Die Haftung der ForTra für Folgeschäden, indirekte Schäden und entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen, wenn diese nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der für ForTra handelnden Personen zurückzuführen sind.
4. Die ForTra steht nicht für Schäden ein, die der Bewilligungsempfängerin oder der zuständigen Projektleitung bzw. dem Projektteam oder Dritten aus der Durchführung des Projektes entstehen. Sollte daher die ForTra wegen der durch sie erfolgten Förderung für solche Schäden haftbar gemacht werden, erklärt die Bewilligungsempfängerin, sie hierfür uneingeschränkt freizustellen.
5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. Haftungsausschlüsse gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, Organe, Angestellten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Mitarbeitende, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der ForTra.
6. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. Haftungsausschlüsse gelten nicht für die Haftung aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, im Falle der Übernahme einer Garantie oder der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

## **§ 9 Laufzeit, Kündigung, Rücktritt**

1. Der Vertrag beginnt mit Wirkung zum **xx.xx.xxxx**, frühestens jedoch nach Unterzeichnung durch die Parteien und die Projektleitung, und endet vorbehaltlich nachfolgender Ziffern 2 und 3 mit Ende des geplanten Arbeitsprogramms (lt. Projektantrag (**Anlage A**) am **xx.xx.xxxx**) und der Erfüllung sämtlicher Berichtspflichten. Dabei ist die Aufnahme des Projektes der ForTra mit Datumsangabe schriftlich mitzuteilen. Die Regelungen in den § 5 Abs. 4 bis 8 und § 6 gelten auch über die Beendigung des Vertrages hinaus.
2. Der Vertrag kann von den Parteien nur fristlos und aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung durch die ForTra ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben:
  - a) Ausscheiden der Projektleitung,
  - b) Nichterreichen eines im Fördervertrag festgelegten und so bezeichneten „Meilensteins“ (s. § 3 Abs. 1),
  - c) Nichterfüllung der Berichtspflichten – trotz mindestens einer Aufforderung – (s. § 4),

- d) Nichteinhaltung oder nicht fristgerechte Einhaltung von anderen wesentlichen Vertragsverpflichtungen durch die Bewilligungsempfängerin und/oder die Projektleitung,
- e) Übertragung oder Auslizenzierung projektrelevanter Schutzrechte innerhalb des Vertragslaufzeit.

§ 314 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

- 3. Die ForTra ist darüber hinaus zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn
  - a) der Abschluss des Vertrages durch Angaben zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig oder beides waren,
  - b) die Zuwendung nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
  - c) nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der Zuwendungsempfänger über die Mittel verfügen konnte, mit der Durchführung des Projektes begonnen wurde.
- 4. Im Falle eines Rücktritts können die bereits ausgezahlten Fördermittel zuzüglich gesetzlicher Zinsen (§ 288 Abs. 1 BGB) zurückverlangt werden. § 314 Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Die Geltung des § 818 Abs. 3 BGB ist ausgeschlossen.

## § 10 Schlussbestimmungen

- 1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die unwirksame Regelung wird ersetzt durch die gesetzliche Vorschrift.
- 2. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehen keine mündlichen Nebenabreden zu diesem Vertrag. Nach dem Vertragsschluss sollen Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages zum Zwecke der Rechtssicherheit in Schriftform erfolgen. Fax genügt der Schriftform. Die elektronische Form (insb. E-Mail) gilt hingegen nicht als Schriftform, soweit dies nicht an anderer Stelle ausdrücklich vereinbart ist.
- 3. Keine Partei ist berechtigt, für die andere Partei rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.
- 4. Anzeigen oder Erklärungen in Zusammenhang mit diesem Vertrag haben schriftlich zu erfolgen, sofern in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist. Die Kündigung/der Rücktritt hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen. Schriftlich im Sinne dieses Vertrages bedeutet in Schrift- oder Textform (z. B. per Brief, Fax, E-Mail).
- 5. Die Parteien benennen primäre Ansprechpersonen für die Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag und Projekt. Dies sind vorerst die unten genannten Personen.
  - a) Bei der Bewilligungsempfängerin:
    - [...]
    - Telefon: [...]
    - E-Mail: [...]

b) Bei der ForTra:  
Prof. Dr. Martin Zörnig  
Telefon: +49 (0)6172 8975 12  
E-Mail: [m.zoernig@ekfs.de](mailto:m.zoernig@ekfs.de)

c) Für die Projektleitung:  
[...]  
Telefon: [...]  
E-Mail: [...]

Änderungen der Ansprechpersonen sind der anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder ihrer Gültigkeit ergeben, sind die Gerichte in Frankfurt am Main ausschließlich zuständig.

Für die ForTra:

Bad Homburg v.d.H., den xx.xx.xx

---

Dr. Tanja Dangmann,  
Geschäftsführerin

---

Prof. Dr. Martin Zörnig,  
Geschäftsführer

Für die Bewilligungsempfängerin:

[...], den xx.xx.xx

---

Zur Kenntnis genommen und dem Vertrag zugestimmt:

Die Projektleitung

[...], den xx.xx.xx

---

# Anlage C:

## Verpflichtungserklärung

\_\_\_\_\_  
(Name der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
(vollständige Adresse)

zum Fördervertrag „xxxx\_EKTPxx“

zwischen der/m

xxxx

Projektleiter:in xxxx

und ForTra gGmbH für Forschungstransfer der Else Kröner-Fresenius-Stiftung

- Im Folgenden ForTra genannt -

zum Thema “xxxx”

Als Projektleiter/-in bzw. Mitarbeiter/-in im oben bezeichneten Projekt wurde ich über die gegenüber ForTra bestehenden Verpflichtungen des oben bezeichneten Kooperationsvertrages hinsichtlich des Zurverfügungstellens von Ergebnissen (§ 2, §4), deren Veröffentlichung (§ 2 Abs. 8 und §4 des Fördervertrages) sowie der Eigentums- und Nutzungsrechte hieran (§5 wie auch hinsichtlich der Geheimhaltung von vertraulichen Informationen und Ergebnissen (§ 6) informiert.

In diesem Zusammenhang verzichte ich hiermit, sofern für mich zutreffend, gegenüber ForTra auf mein Recht gemäß § 42 Ziff. 1 ArbErfG, Dienstleistungen im Rahmen meiner Lehr- und Forschungstätigkeit zu offenbaren (positives Publikationsrecht), sowie auf mein Recht gemäß § 42 Ziff. 2 ArbErfG, die Offenbarung von Erfindungen abzulehnen (negatives Publikationsrecht). Ich erkenne stattdessen die diesbezüglichen vertraglichen Regelungen aus §2, §4 und §5 des Fördervertrages an.

Die Vergütung von Erfindungen erfolgt nach der gesetzlichen Regelung des § 42 Ziff. 4 ArbErfG aus den Erlösen nach § 5 des Fördervertrages durch die/das Universität/Universitätsklinikum xxxx.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters)